

Verein für sexuelle Emanzipation e.V. (VSE e.V.)

Satzung in der Fassung vom 21.06.1989

Geändert am

29.04.1999, 6.05.2018, 21.09.2020, 2.06.2021, 25.04.2022, 12.12.2022 und 8.04.2024

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein für sexuelle Emanzipation“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig einzutragen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Dies sind im Einzelnen:

I. Die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

II. Die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

III. Die Förderung der Volksbildung.

b) Die Verwirklichung dieser Ziele geschieht durch:

I. Hilfestellung bei individuellen und sozialen Konflikten.

II. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Diskussionen, Seminare oder andere geeignete Veranstaltungen unter Mitwirkung von Fachleuten und Vertreter*innen gesellschaftlicher Gruppen, durch Mitarbeit in den Medien und eigene Publikationen.

2. Der Verein möchte insbesondere dazu beitragen, dass alle Menschen in allen Bereichen ihres Lebens ohne Benachteiligung offen zu ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität stehen können.
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§3 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche und Fördermitglieder können jede natürliche und juristische Person sowie nichtrechtsfähige Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts werden.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) Ausschluss nach Absatz 5
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Auflösung der juristischen Person oder des nicht-rechtsfähigen Vereins bzw. Liquidation der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat
 - b) es mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

6. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme durch die geehrte Person.
7. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht.
8. Natürliche Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen. Besteht bereits eine ordentliche Mitgliedschaft wird sie während des Beschäftigungszeitraums in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
9. Die Mitgliederversammlung kann Ordnungen insbesondere zur Regelung der Arbeitsweise der Organe des Vereins, seiner Mitglieder und Gruppen, der Vereinsfinanzen sowie der Mitgliedsbeiträge erlassen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Alle Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge in Geld sowie in Dienststunden (ersatzweise Geldmittel) zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
4. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung abzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, kann sie auch als virtuelle Mitgliederversammlung (Video- oder Telefonkonferenz) abgehalten werden. Die Präsenzversammlung kann durch die virtuelle Option ergänzt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Den Mitgliedern wird spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail oder ggf. andere zukünftige Kommunikationskanäle die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mitgeteilt.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfenden
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfenden
 - d) Verabschiedung des Haushaltes
 - e) Beitragsfestsetzung
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen
 - h) Beschlussfassung über die Wahl von Beiräten
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Mitglieder können auf Wunsch per Brief eingeladen werden.
7. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.
8. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie bestimmt die Versammlungsleitung und die Art der Abstimmung.

9. Auf einer Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese werden in der Versammlung beraten und beschlossen. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

10. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanz-behörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen; er hat die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren und abschließend pro forma genehmigen zu lassen. Auf entsprechende Tagesordnungspunkte ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zuzusenden.

12. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten ordentlichen Vereinsmitgliedern. Einem Vorstandsmitglied obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen (Schatzmeister*in); diese Person wird in einem besonderen Wahlgang gewählt.

2. Die Zusammensetzung des Vorstands nach Geschlechtsidentität wird in der Wahlordnung geregelt.

3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Amt. Die Amtszeit endet vorzeitig durch Rücktrittserklärung oder im Fall der Ziffer 6 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

5. Freigewordene Vorstandsämter sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahlen neu zu besetzen (Ersatzmitglieder). Wird mit Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Minimum von drei Vorstandsmitgliedern unterschritten, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um die freigewordenen Vorstandsämter neu zu besetzen.

6. Jedes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgelöst werden.

7. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder endet mit Ablauf der Amtszeit ursprünglicher Vorstandsmitglieder.

8. Vorstandssitzungen finden regelmäßig in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation statt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Beschlussfähigkeit) und führt hierüber ein Protokoll.

9. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitglieds durch einen Dritten besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Regressanspruch gegenüber dem Verein.

10. Der Vorstand kann eine Besondere Vertretung i. S. v. § 30 BGB bestellen. Der Wirkungskreis der Besonderen Vertretung besteht im Führen der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.

§9 Die Kassenprüfenden

1. Die Kassenprüfenden kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des/r Schatzmeister*in und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Sie werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Kassenprüfende dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§10 Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes kommt das Vermögen der Stiftung Akademie Waldschlösschen in Reinhausen zugute.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 21. Juni 1989 einstimmig beschlossen und am 29. April 1999, 06. Mai 2018, 21. September 2020, am 02. Juni 2021, am 25. April 2022, am 12. Dezember 2022 sowie am 08. April 2024 geändert.